

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. Dezember 1986

42. Stück

51. Verordnung: Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger;

52. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

51.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Dezember 1986, betreffend die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 314/1971, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317/1971, des Art. III des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399/1974, des Art. VIII Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422/1974, des Art. IV des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, des Art. III des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1983, BGBl. Nr. 81/1983, sowie des Art. I des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1985, BGBl. Nr. 55/1985, wird verordnet:

Entgelt

§ 1. Das monatliche Entgelt für Hausbesorger wird wie folgt festgesetzt:

Für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen

1. bei Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	1,46 S
2. bei anderen Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	1,46 S
3. für die Reinigung der Gehsteige und deren Betreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche	2,67 S

Die Erhöhungen betragen gegenüber der Verordnung des Landeshauptmannes von 27. Februar 1986, LGBL. für Wien Nr. 14/1986, für die Ziffern

1	3,55%
2	3,55%
3	3,49%

Materialkostenersatz

§ 2. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien wird eine Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 1

Z 1 und 2 im Ausmaß von 15% festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

Aufrundung

§ 3. Die sich aus dem Entgelt nach § 1 sowie dem Zuschlag nach § 2 ergebende Summe ist für den Fall, daß sie auf keinen vollen Zehngroschenbetrag lautet, auf die nächsthöheren zehn Groschen aufzurunden.

Sperrgeld

§ 4. Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgeres oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht 35 S, nach Mitternacht 40 S zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Februar 1986, LGBL. für Wien Nr. 14/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

52.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1986, mit der die Verordnung, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 54/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	3 396 S
2. für den Hauptunterstützten	3 310 S
3. für den Mitunterstützten	
a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	1 698 S
b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe	1 018 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1987 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

1. für den Alleinunterstützten	1 326 S
2. für den Hauptunterstützten	1 756 S“

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1987 ein Betrag von 586 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 834 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „566 S“ der Betrag „590 S“.

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „652 S“ der Betrag „679 S“.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1986 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBI. für Wien Nr. 54/1985, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk